



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Herbst-Session des VfGH

Volksanwälte-Nominierung, Parteienförderung und Naturalrabatte bei Pharmaprodukten auf der Tagesordnung

Im Verfassungsgerichtshof beginnt am Montag, 24. September, die diesjährige Herbstsession. Sie wird bis zum Samstag, 13. Oktober, dauern. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden dabei u.a. über folgende Fälle beraten:

FPÖ-Beschwerde betreffend Nominierung für die Wahl der Volksanwältinnen und Volksanwälte

Grundlage dieses Verfahrens ist eine Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) gegen eine Entscheidung im Hauptausschuss des Nationalrates. Die Vorsitzende des Hauptausschusses, Nationalratspräsidentin Barbara Prammer, hat den Nominierungsvorschlag des Freiheitlichen Parlamentsklubs betreffend die Mitglieder der Volksanwaltschaft zurückgewiesen. Der von der FPÖ nominierte Hilmar Kabas stand für den Nationalrat somit nicht zur Wahl.

Die FPÖ ist der Ansicht, dass die Entscheidung der Nationalratspräsidentin falsch ist. Weil die FPÖ die an Mandaten drittstärkste Partei ist, habe sie auch das Recht auf Nominierung eines Mitgliedes für den Gesamtvorschlag zur Wahl der Volksanwälte. Die Zurückweisung durch die Nationalratspräsidentin wertet die FPÖ als Bescheid, den sie nun vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft.

Bei der Beratung wird zunächst zu klären sein, ob derartige parlamentarische Vorgänge als Bescheid zu qualifizieren sind und als solche der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen. Sollte dies der Fall sein, wird die inhaltliche Frage der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Nationalratspräsidentin zu klären sein.

Verfahren zur Parteienförderung in Zusammenhang mit der FPÖ-Spaltung

Auf der Tagesordnung der Herbst-Session stehen auch zwei Verfahren, die in Zusammenhang mit der FPÖ-Parteispaltung zu sehen sind:

o Das Land Kärnten hat mit Beschluss des Landtages das Kärntner Parteienförderungsgesetz rückwirkend so verändert, dass es für Landtagsparteien mit lediglich einem Abgeordneten keine Parteienförderung mehr gibt. Nach den Vorgängen rund um die FPÖ-Spaltung führt diese Regelung dazu, dass die "FPÖ Landesgruppe Kärnten" keine Parteienförderung mehr erhält, weil sie nur mit einem Mitglied im Kärntner Landtag vertreten ist.

Die FPÖ Landesgruppe Kärnten bekämpft nun einen Bescheid der Kärntner Landesregierung, der ihr eine beantragte Parteienförderung vorenthält. Die FPÖ Landesgruppe Kärnten bringt u.a. vor, dass es sachlich nicht gerechtfertigt sei, die Gewährung von Parteienförderung davon abhängig zu machen, ob eine Partei mit ein oder zwei Mitgliedern im Landtag vertreten sei.

o Die FPÖ Landesgruppe Vorarlberg wiederum hat sich mit einer Klage an den Verfassungsgerichtshof gewandt. Sie will damit "vermögensrechtliche Ansprüche" geltend machen und erreichen, dass das Land Vorarlberg vom Verfassungsgerichtshof verpflichtet wird, ihr Parteienförderung auszubezahlen. Hintergrund ist auch hier die FPÖ-Spaltung und die Änderung in der Stellung der Landesgruppe gegenüber der bei der letzten Landtagswahl kandidierenden FPÖ: Das Land Vorarlberg bestreitet - vereinfacht formuliert - die Identität der früheren FPÖ mit der FPÖ Landesgruppe Vorarlberg, sodass die Voraussetzung für eine Förderung nicht vorlägen.

Verbot von Naturalrabatten bei Pharmaprodukten

Der Verfassungsgerichtshof muss auch zu einem in der Gesundheitsbranche brisanten Thema eine Entscheidung treffen. Per Gesetz wurde ein Verbot von sog. "Naturalrabatten" beschlossen. Bestellte ein Arzt (mit Hausapotheke) oder ein Apotheker Medikamente, konnte er kostenfrei zur bestellten Menge zusätzlich Medikamente erhalten.

2005 hat der Gesetzgeber ein Verbot solcher Naturalrabatte beschlossen. Begründet wurde dies damit, dass diese Praxis für das Gesundheitssystem in Österreich zahlreiche negative Folgen habe. Weil dadurch eine - eigentlich unnötige - höhere Medikamentenmenge zur Verfügung steht, würden Ärzte oder Apotheker auch zu viele Medikamente verschreiben (und damit unnötige Kosten verursachen) bzw. verkaufen. Ärzte, die eine Hausapotheke führen, würden außerdem ihre Gewinnspanne unzulässigerweise vergrößern, wenn sie Medikamente, die sie aufgrund des Naturalrabattes kostenfrei erhalten, an Patienten verkaufen.

Ein Arzt aus Niederösterreich hat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, das Verbot von Naturalrabatten aufzuheben. Das Verbot sei ein verfassungswidriger Eingriff in seine Privatautonomie, weil das öffentliche Interesse fehle. Das Kostenargument rechtfertige diesen Eingriff nicht. Überdies handle es sich um "politisch motivierte Anlassgesetzgebung" aufgrund einer Medienkampagne.

Förderungen nach dem Ökostromgesetz

Neben zahlreichen anderen Fällen zum Energierecht wird sich der Verfassungsgerichtshof auch mit der Förderungspraxis nach dem Ökostromgesetz befassen. Anlass dafür ist eine (Bescheid)Beschwerde der Energie AG Oberösterreich. Sie erhielt zunächst für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Förderungen. Die Förderungen seien - so die Behauptung der Energie AG - bis Dezember 2008 zugesagt worden. Mit der Novelle zum Ökostromgesetz wurde jedoch ein zusätzliches "Effizienzkriterium" eingeführt. Die - überraschende - Einführung dieses "Kriteriums" hat nun dazu geführt, dass die ursprünglich bis 2008 zugesagte Förderung nach dem Ökostromgesetz für die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingestellt wurde. Die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums, keine Förderungen mehr zu gewähren, sei, so die Beschwerde, fehlerhaft.

Das neue Förderungskriterium ("Effizienz") dürfe nur für neue Anlagen angewendet werden, nicht jedoch bei schon vorher erteilten Förderzusagen. Eine solche Vorgangsweise verletze den Vertrauensschutz.

Verbot des passiven Bettelns in Fürstenfeld

In der Steiermark sind - durch ein Landesgesetz - alle Formen des "aggressiven Bettelns" sowie des "Bettelns mit Kindern" verboten. Wer dagegen verstößt, kann nach dem Steiermärkischen Landessicherheitsgesetz bestraft werden. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat beschlossen, dieses Bettelverbot für ihr Stadtgebiet auszudehnen und das "passive Betteln" ebenfalls unter Strafe zu stellen. In der Verordnung heißt es: "Wer in nicht aufdringlicher Weise wie Sitzen oder Stehen vor Gebäuden, durch Knien auf Straßen um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung".

Ein Bettler hat sich nun gegen diese Verordnung, die nicht aufdringliches Betteln verbietet, an den Verfassungsgerichtshof gewandt. Das Verbot greife verfassungswidrigerweise in seine Grundrechtssphäre ein.

Beschwerden von Helmut Elsner

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter setzten ihre Beratungen über eine Beschwerde von Helmut Elsner fort. In dieser Beschwerde wird behauptet, dass - in Zusammenhang mit dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren - seine durch die Menschenrechtskonvention garantierten Rechte auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung verletzt worden seien. In der Beschwerde wird etwa ausgeführt, dass es durch "gerichtsnotorische Pressemitteilungen" im Vorfeld der Hauptverhandlung zu einer konkreten Einflussnahme auf das Strafverfahren gekommen sei. Die Unschuldsvermutung werde verletzt, weil es "in Verletzung des Amtsgeheimnisses des handelnden Organs" zur Weitergabe von Informationen aus dem Akt des Landesgerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft gekommen sei.

Helmut Elsner hatte sich zunächst an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien gewandt. Dieser wies die Beschwerde wegen "Unzulässigkeit des Rechtsweges" zurück. Gegen diesen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien richtet sich die VfGH-Beschwerde.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter beraten auch über eine zweite Beschwerde Helmut Elsners. In dieser wird behauptet, er sei durch die Überstellung von Frankreich nach Österreich und die anschließend erfolgte Festnahme und sowie Anhaltung in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit und Sicherheit verletzt worden.

In einer - zuletzt eingelangten - dritten Beschwerde von Helmut Elsner geht es um die behaupteterweise rechtswidrige Vorführung des Beschwerdeführers vor den Banken-Untersuchungsausschuss des Nationalrates.

Diese jüngste Beschwerde ist nicht Gegenstand der Tagesordnung dieser Session.

Um Missverständnisse zu vermeiden sei darauf hingewiesen, dass alle drei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht daran hindern, die Hauptverhandlung weiter durchzuführen.

Asyl- und Fremdenrecht

Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter stehen (erneut) zahlreiche Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Fremdenrechts. So werden etwa die Beratungen über das per Prüfungsbeschluss eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren zu einer Ausweisungsbestimmung aufgenommen (siehe Presseinformation vom 11. Juli 2007 unter "Aktuelles" auf www.vfgh.gv.at). Andere Beschwerden haben etwa das Thema "Bleiberecht" oder "humanitäre Aufenthaltsgenehmigungen" zum Inhalt. Ob in dieser Session Entscheidungen getroffen werden, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam sind, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt (vor Sessionsbeginn) noch nicht abschätzen. Sollte dies der Fall sein, wird der Verfassungsgerichtshof zum gegebenen Zeitpunkt informieren.

In der Herbst-Session finden nach derzeitigem Stand der Dinge keine öffentlichen Verhandlungen im Plenum statt.